



**a+p kieffer omnitec**  
advance in technology

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

7-9, rue Guillaume Kroll - B.P. 317 - L-1882 LUXEMBOURG  
Téléphone : 47 48 48-1 - Fax GTE : 22 11 09 - Fax ETE : 22 37 03 - E-mail : info@apko.lu



sàrl au capital de 1.250.000 EUR - matr. tva : 1994 2406 293 - ident. tva : LU16056105 - r.c. B48224 - aut. gouv. 74134

Alle Bestellungen und Aufträge von **a+p kieffer omnitec** liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für alle von uns bestellten bzw. in Auftrag gegebenen Dienst-, Werk- und anderen Leistungen, insbesondere auch für Montageleistungen. Alle individuellen Regelungen gehen vor, insbesondere solche der Bestellung und des Subunternehmervertrages, ebenso Regelungen unseres Kunden, wenn und soweit sie zugrunde gelegt wurden, sowie das Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen.

### 1. Geltungsbereich

**1.1.** Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

**1.2.** Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

**1.3.** Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

### 2. Vertragsabschluss, Werklieferungsverträge, Beschaffungsrisiko

**2.1.** Angebote sind schriftlich einzureichen und für uns kostenlos. Auf jegliche Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage oder Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

**2.2.** Anlagen, Anlagenteile, Installationsmaterial etc. sind in der neuesten Ausführung anzubieten und müssen dem geltenden Stand der Technik entsprechen und nach in Luxemburg geltenden Normen konstruiert sein. Dies gilt entsprechend für jegliche Montageleistungen.

**2.3.** Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen. Erfolgt eine Bestätigung nicht, gilt der Auftrag zu unseren Bedingungen als angenommen.

**2.4.** Bestellungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen, wie Nebenabreden und Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Datenfernübertragungssysteme oder maschinell lesbare Datenträger stehen dieser Form gleich, wenn sie von bevollmächtigten Vertretern unseres Hauses eingesetzt werden.

### 3. Änderungen der Leistung, Einschaltung Dritter

**3.1.** **a+p kieffer omnitec** kann nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (z.B. wesentlich geänderte Auftragslage bei uns) und die Änderung handelsüblich oder für den Lieferanten zumutbar ist. Den Änderungswünschen hat der Lieferant unverzüglich und mit besten Kräften Folge zu leisten.

Etwaige Mehrkosten hat der Lieferant unverzüglich, in dem Fall aber vor der Ausführung schriftlich bekannt zu geben. Bei Mengenänderungen hat der Lieferant Mehrkosten gegebenenfalls anhand seiner Ursprungskalkulation, die unverändert zu bleiben hat, nachzuweisen. Bis zu einer Abweichung von 20% der Mengen der betreffenden Position bleibt der vereinbarte Einheitspreis in jedem Fall unverändert.

**3.2.** Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

### 4. Preisstellung / Abrechnung / Versand

**4.1.** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Festpreis einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

**4.2.** Die Preisstellung hat «frei Haus» bzw. frei angegebener Versandanschrift und einschließlich Verpackung zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Verpackungsmaterialien sind nur in erforderlichem Umfang und aus möglichst umweltfreundlichem Material zu verwenden; der Lieferant ist zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart wird. Eine gesonderte Vergütung für Verpackung oder Transportmaterial oder Nebenkosten ist in jedem Fall ausgeschlossen.

**4.3.** Der vereinbarte Preis wird innerhalb **von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung und Rechnungseingang bei uns zur Zahlung fällig**. Wenn wir Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. In Zahlungsverzug kommen wir nicht ohne eine Mahnung durch den Lieferanten.

**4.4.** Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn die in der Bestellung ausgewiesene **Bestellnummer angegeben** ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

**4.5.** Die Abrechnung hat prüfbar entsprechend dem Leistungsverzeichnis und der Bestellung zu erfolgen.

### 5. Lieferung/Leistung, Verzug, Vertragsstrafe

**5.1.** Unsere Versandvorschriften sind für den Lieferanten verbindlich. Soweit unsere Bestellung keine Versandvorschriften enthält, hat der Lieferant dieselben bei uns unverzüglich abzufragen. Handelsübliche oder für den Produkteinsatz erforderliche Weisungen, einschließlich einer etwaigen (auch wetterfesten) Kennzeichnung einzelner Teile oder Liefergruppen hat der Lieferant unverzüglich zu erfüllen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind in die vereinbarten Preise einzurechnen. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen wie auch unsere Versandvorschriften gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Über die jeweilige Sendung ist uns am Tag der Versendung unter Beifügung einer Wiegebescheinigung sowie eines Duplikatfrachtbriefes, eine ausführliche Versandanzeige zu erstatten.

**5.2.** Lieferfristen und –termine sind für den Lieferanten bindend. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu.

**5.3.** Die Lieferung hat «frei Haus» bzw. frei angegebener Versandanschrift zu erfolgen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Vertragliche Lieferungen müssen zu dem dafür genannten Zeitpunkt bei uns eingegangen und Leistungen abgeschlossen sein.

**5.4.** Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen und –termine nicht eingehalten werden können.

**5.5.** Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des vereinbarten Nettopreises pro Arbeitstag verlangen. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe jedoch höchstens 10% des vereinbarten Nettopreises. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, so können wir die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn wir einen entsprechenden Vorbehalt spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung gegenüber dem Lieferanten erklärt haben. Bei werkvertraglichen Leistungen reicht es aus, wenn die Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Schlussrechnung vorbehalten wird.

**5.6.** Wir sind berechtigt, die Herstellung der zu liefernden Waren bzw. die Durchführung der zu erbringenden Leistungen selbst oder durch beauftragte Dritte, jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten beim Lieferanten zu kontrollieren. Eine derartige Prüfung entbindet den Lieferanten nicht von seiner allgemeinen Verantwortlichkeit für die Vertragsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung.

**5.7.** Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der Ware oder der erbrachten Leistung trägt bis zur Beendigung des Entladevorganges des Transportmittels bzw. der Abnahme der Leistung der Lieferant.

**5.8.** Eine Abnahme der erbrachten Leistung durch uns muss ausdrücklich schriftlich erfolgen.

**5.9.** Gehört zu den Leistungen des Lieferanten die Montage, die Herstellung oder die Errichtung bestellter Teile, so hat sich der Lieferant über die Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungsortes zu unterrichten. Er hat für die zur Montage benötigten und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Gerüste auf eigene Kosten zu sorgen. Arbeitskräfte stellen wir nur, soweit dies zuvor ausdrücklich vereinbart worden ist. Tagelohnarbeiten werden nur vergütet, wenn diese ausdrücklich beauftragt und von unseren Projekt- oder Bauleitern werktätig unterzeichnet worden sind. Dies geschieht nur, wenn die betreffenden Leistungen nach Ort, Zeit und Inhalt exakt beschrieben worden sind. Aufsichtsstunden werden grundsätzlich nicht vergütet.

## **6. Gewährleistung, Rechte bei Mängeln und Pflichtverletzungen**

**6.1.** Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Ihrer Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich Funktion, Arbeitsschwindigkeit, Haltbarkeit und Präzision, den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere § 2, Ziffer 2 dieser Bedingungen und genau unseren bzw. den von uns genehmigten Angaben und Unterlagen im Sinne des § 9 entspricht. Der Lieferant leistet bezüglich der zu liefernden Ware bzw. der zu erbringenden Leistung Gewähr für die Verwendung von Material, das für den Zweck der Leistung bestgeeignet ist, für eine muster- und typengerechte Ausführung und eine zweckmäßige Konstruktion.

**6.2.** Für die Einhaltung der gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Hersteller- und Verarbeitungsvorschriften in Bezug auf den Liefergegenstand/die Leistungen ist der Lieferant allein verantwortlich. Sollte die Beachtung der einschlägigen Vorschriften die Änderung unserer Unterlagen oder der von uns genehmigten Unterlagen erforderlich machen, so hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich zu informieren. Falls dies nicht lediglich eine unwesentliche Abweichung erforderlich macht, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**6.3.** Für unsere Rechte bei Mängeln der gelieferten Ware, einer vereinbarten Montage, einer mitzuliefernden Montage- oder Betriebsanleitung sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**6.4.** Wir sind nicht verpflichtet, eine Lieferung/Leistung unverzüglich zu untersuchen, wenn dies auf Grund der dem Lieferanten bekannt gemachten oder erkennbaren Betriebsabläufe, in deren Zusammenhang er liefert, für uns unzumutbar oder unzumutbar ist. In diesem Fall ist eine Rüge noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erkennen der Mängel erfolgt, es sei denn, dass die Mängel auch ohne Untersuchung bei der Anlieferung offensichtlich waren. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so können wir Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten durch Beseitigung der Mängel oder durch Lieferung mangelfreier Ware.

**6.5.** Ist ein Nacherfüllungswunsch des Lieferanten durch Beseitigung der Mängel oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware fehlgeschlagen, hat er die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine durch uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen bzw. in unserem Auftrag durch Dritte beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen ersetzt, bzw. einen angemessenen Vorschuss vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Dieses Selbstvornahmerecht gilt nicht, wenn der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist, die Nacherfüllung zu verweigern.

**6.6.** Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche wie Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unberührt und ausdrücklich vorbehalten. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch, wenn der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

**6.7.** Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während der Dauer der Nacherfüllung. Mit der Lieferung einer Ersatzware oder Ersatzleistung beginnt eine neue Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist gehemmt, solange nach unserer rechtzeitigen Mängelrüge der Lieferant nicht schriftlich die Mängelrüge endgültig zurückweist.

**6.8.** Der Lieferant und/oder Dienstleister garantiert die Verfügbarkeit und somit die Lieferung von Ersatzteilen an **a + p kieffer omnitec**, mit denen die Komponenten des gelieferten Materials repariert und/oder wiederhergestellt werden können, während 5 Jahren nach Ablauf der in § 6.9. genannten Garantiefrist im Falle eines Defekts oder Mangels der gelieferten Sache.

**6.9.** Der Lieferant und/oder Subunternehmer übernimmt die gesetzlichen Garantien mit einer Mindestdauer von 2 Jahren für die Qualität und Quantität der gelieferten Leistungen und Lieferungen.

Die Garantie umfasst alle indirekten Kosten und Nebenkosten für die Durchführung der Garantiarbeiten und den Ersatz der mangelhaften Arbeiten.

## 7. Verjährung

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

## 8. Schutzrechte

**8.1.** Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

**8.2.** Werden wir von einem Dritten aus diesen Gründen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

## 9. Zeichnungen, Pläne und Modelle

**9.1.** Der Lieferant hat unsere Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen mündlichen und schriftlichen Angaben und Informationen (zusammen nachfolgend: «Unterlagen») stets mit dem Wortlaut seines Angebots und unserer Bestellung zu vergleichen. Etwaige Unstimmigkeiten unserer Unterlagen sind sofort, bei später abgegebenen Unterlagen unmittelbar nach Überlassung, anzuzeigen. Für Schäden, gleich welcher Art, die durch die Unterlassung einer solchen Anzeige entstehen, hat der Lieferant einzustehen.

**9.2.** Falls der Lieferant Konstruktionszeichnungen zu entwerfen hat, hat er uns vor Beginn der Konstruktionsarbeiten zwei Dispositionszeichnungen vorzulegen. Ferner sind uns die Einzelkonstruktionszeichnungen vor Beginn der Werkstattarbeiten zur Durchsicht einzureichen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ausführung, ferner einen Satz gut kopierfähiger Zusammenstellungszeichnungen und Stücklisten mit den dazugehörigen Positionsverzeichnissen, nach denen Nachbestellungen erfolgen können, zu liefern.

**9.3.** Sämtliche durch oder für den Lieferanten zur Durchführung des Auftrages gefertigten Unterlagen gehen in unser Eigentum über und sind uns nach Abwicklung des Vertrages zu überlassen. Mit der Übergabe räumt uns der Lieferant unbeschränkte Verwertungsrechte bezüglich der Unterlagen ein.

**9.4.** Durch unsere Zustimmung der Unterlagen, die uns vorgelegt wurden, wird die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die von ihm gelieferte Ware oder erbrachte Leistung nicht berührt.

## 10. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

**10.1.** Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

**10.2.** Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d.h. schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

**10.3.** Wir sind zur Aufrechnung berechtigt.

## 11. Eigentumsvorbehalt

**11.1.** Sofern wir Teile oder Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigegebenen Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

**11.2.** Die Übereignung der herzustellenden Sache auf uns erfolgt un-

bedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Sachen gilt.

## 12. Produzentenhaftung

**12.1.** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

**12.2.** Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 8,5 Mio. € pro Person und von mindestens 1,5 Mio. € pro Sachschaden abzuschließen oder zu unterhalten.

**12.3.** Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, ist es dem Lieferanten und/oder Dienstleister untersagt, direkt oder indirekt über einen Dritten oder über eine Tochtergesellschaft einen Mitarbeiter von **a+p kieffer omnitec** einzustellen oder beschäftigen zu lassen. Dieses Verbot gilt für die Dauer der Zusammenarbeit zwischen den Parteien, verlängert um einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung dieser Zusammenarbeit.

Sollte der Lieferant und/oder Dienstleister diese Klausel nicht einhalten, verpflichtet er sich unwiderruflich, dem anderen eine pauschale Entschädigung in Höhe von zwei Jahresgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters einschließlich der entsprechenden Sozialabgaben zu zahlen.

## 13. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Rechtswahl und Gerichtsstand

**13.1.** Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferadresse gleichzeitig Erfüllungsort. Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht des Großherzogtum Luxemburgs.

**13.2.** Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht des Großherzogtum Luxemburgs.

**13.3.** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die betroffene Regelung durch eine solche zu ersetzen, die deren wirtschaftlich gewollten Erfolg in rechtlich einwandfreier Weise am nächsten kommt.

Veröffentlicht in Luxemburg auf [www.apko.lu](http://www.apko.lu) am 01/12/2022